

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
für die Förderung des Landtourismus  
RL-Nr.: 54/00**

Vom 20. Dezember 2000

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die ländlichen Erholungsgebiete verfügen über eine vielgestaltete Landschaft und über günstige Bedingungen für Erholung und Freizeit. Dieses Potential gilt es in Verbindung mit den neuen Trends im Tourismus durch Angebote mit Naturerlebnis, landschaftsfreundlichen und kreativen Freizeitaktivitäten weiter auszubauen.

Neben der weiteren qualitativen Verbesserung der Beherbergungsangebote sollen zukünftig die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Vernetzung der Einzelangebote zu regionalen und vermarktungsgerechten Gesamtangeboten unterstützt werden.

Ziel ist es, der Bevölkerung in diesen Gegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen, eine zusätzliche Einkommensquelle zu erschließen und damit einen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung beziehungsweise -schaffung zu leisten. Damit soll gleichzeitig auch die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes weiter gestärkt und der Abwanderungstendenz der Landbevölkerung in die Verdichtungsräume entgegengewirkt werden.

Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des „Operationellen Programms zur Strukturfondsförderung des Freistaates Sachsen für den Zeitraum 2000 bis 2006 (OP)“ nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Vorschriften des Sächsischen Landesrechts vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), und der §§ 48, 49 und 49a [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

#### 2.1.1

Bau, Umbau, Einrichtungen und Ausstattungen von Freizeiteinrichtungen, Schaffung von Freizeitangeboten und weitere Verbesserung der touristischen Infrastruktur, die das Anliegen des Landtourismus unterstützen,

#### 2.1.2

Qualitative Verbesserung (Modernisierung) der bestehenden Beherbergungsangebote „Landtourismus“ mit einer Bettenkapazität bis zu 15 Betten und Schaffung von Campingmöglichkeiten (maximal 15 Stellplätze), einschließlich sanitärer Einrichtungen und Aufenthaltsräumen,

#### 2.1.3

Schaffung neuer Bettenkapazitäten durch Umbau und Ausbau, Einrichtung und Ausstattung von Ferienwohnungen und Ferienzimmern, einschließlich dazu gehörender sanitärer Einrichtungen und Aufenthaltsräume wird nur in begründeten Ausnahmefällen bei Vorlage eines umfassenden Konzeptes gefördert,

#### 2.1.4

Schaffung/Errichtung von Freizeiteinrichtungen/-möglichkeiten bei Antragstellern, die über Fremdenbetten verfügen oder in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 und 2.1.3 gefördert wurden und

#### 2.1.5

Studien, Analysen, Modellprojekte, Marketingkonzepte und -maßnahmen. Die Maßnahmen müssen eine besondere Bedeutung für die gesamte Weiterentwicklung des Angebotes „Landtourismus“ haben.

### 2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

#### 2.2.1

Investitionen für privat genutzte Räume,

#### 2.2.2

Maßnahmen für Gästezimmer und Ferienwohnungen, die unmöbliert oder dauerhaft vermietet werden,

#### 2.2.3

Neubau von Gebäuden und Bungalows und

#### 2.2.4

Aufwendungen für Grundausstattungsgegenstände mit geringem Wert (zum Beispiel Bett- und Tischwäsche, Geschirr, Heimtextilien und Decken, Klein- und Küchengeräte).

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

### 3.1

Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des [Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte \(ALG\)](#) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), die einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb bewirtschaften, für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.4, sofern diese der Umnutzung oder Erhaltung ehemaliger landwirtschaftlicher und/oder forstwirtschaftlicher oder ortsbildprägender Bausubstanz dienen.

### 3.2

Natürliche Personen für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1, bis 2.1.4, sofern diese der Umnutzung oder Erhaltung

ehemaliger landwirtschaftlicher und/oder forstwirtschaftlicher oder ortsbildprägender Bausubstanz dienen.

### 3.3

Landkreise sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zusammenschlüsse im Folgenden Gemeinden genannt, Vereine und Verbände nach Nummer 2.1.1.

### 3.4

Überregionale Vereine, Verbände und juristische Personen, die entsprechend den Grundzügen der „Sächsischen Tourismuspolitik“ für das Angebot „Landtourismus“ zuständig sind, für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5.

### 3.5

Unternehmen als Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Ziffer 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen der Europäischen Union (ABl. EG 1996 Nr. C 213 ) handelt.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Das zu fördernde Objekt/Projekt muss sich im Freistaat Sachsen befinden.

### 4.2

Die Maßnahmen werden vorrangig gefördert in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen mit bis zu 2 000 Einwohnern, die über ein Örtliches Entwicklungskonzept oder ein anderes Entwicklungskonzept mit touristischer Ausrichtung verfügen oder in ein solches integriert sind, was durch die Stellungnahme der Kommune mit den Antragsunterlagen nachzuweisen ist. Gleichzeitig sollen sich diese Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile in die jeweils gültige Förderkulisse Fremdenverkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) einordnen, die sich an den im Landesentwicklungsplan dargestellten Fremdenverkehrsgebieten orientiert. Im Wesentlichen betrifft das die folgenden Gebiete:

- Vogtland,
- Erzgebirge,
- Sächsische Schweiz,
- Oberlausitz-Niederschlesien
- Sächsisches Elbland,
- Sächsisches Burgen- und Heidefeld sowie
- Westsachsen.

### 4.3

Maßnahmen für die qualitative Verbesserung (Modernisierung) nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie werden nur gefördert, sofern der Antragsteller noch keine Förderung für die beantragte Maßnahme nach der „Richtlinie für die Förderung von Urlaub auf dem Land“ erhalten hat.

### 4.4

Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 dieser Richtlinie werden nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme insgesamt nicht über mehr als 15 Gästebetten verfügt. Bei einer guten Auslastung von über 35 vom Hundert (Nachweis), verbunden mit einer guten Wirtschaftlichkeit dieses Betriebszweiges und Beibehaltung des Zuwendungszweckes für die gesamte Maßnahme sowie eine ausführliche Begründung der Gemeinde und des Regionalen Tourismusverbandes, führt eine weitere spätere Aufstockung der Bettenzahl ohne Förderung nicht zur Rückforderung der gewährten Fördermittel.

### 4.5

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahmen relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen (zum Beispiel [Baugesetzbuch](#), Naturschutzverordnung, Campingplatzverordnung et cetera) ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörde vorzulegen.

### 4.6

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung gesichert ist sowie ein wirtschaftliches Konzept für die langfristige Betreibung vorliegt und dies im Antrag nachgewiesen wird.

### 4.7

Bei der Beantragung der Förderung nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 dieser Richtlinie muss für das gesamte Projekt erkennbar sein, dass nach Abschluss der Maßnahme ein hoher Qualitätsstandard erreicht wird, angelehnt an die DLG-Prüfbestimmungen beziehungsweise die Klassifizierungsmerkmale des Deutschen Tourismusverbandes e. V. entsprechend der zielgruppenorientierten Ausrichtung. Bei gravierenden Mängeln in nicht förderbaren Teilbereichen des Angebotes kann die Förderung an Auflagen gebunden werden.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen sind Projektförderungen und werden als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

(2) Für Landkreise, Gemeinden, Vereine und Verbände gilt:

Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen baren Ausgaben sowie unbare Eigenleistungen. Ein Mindestanteil von fünf vom Hundert an baren Eigenmitteln ist erforderlich.

Der Zuschuss darf die nachgewiesenen baren Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Für natürliche und juristische Personen sowie landwirtschaftliche Unternehmen gilt:

Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen baren Ausgaben.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern zählt die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

**5.2 Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen nach Nummer:

- 2.1.1 - bis zu 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen, die unmittelbar auf eine Gewinnerzielung orientiert sind, höchstens jedoch 60 000 € je Zuwendungsempfänger,  
 - bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen, die überwiegend von öffentlichem Interesse sind, höchstens jedoch 100 000 € je Zuwendungsempfänger/Jahr,  
 2.1.2 - bis zu 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 65 000 € in der bis Summe dieser Maßnahmen und je Zuwendungsempfänger,  
 2.1.4 bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75 000 € je  
 2.1.5 Zuwendungsempfänger/Jahr.

**5.3**

In besonders begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Höchstbeträge überschritten werden. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungsempfänger entsprechend der Definition nach Nummer 3.5.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Eine Kombination von Fördermaßnahmen innerhalb dieser Richtlinie sowie eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme (zum Beispiel Dorfentwicklung) ist möglich, soweit diese im Gesamtprojekt dargestellt sind und die Aufwendungen eine eindeutige Trennung in verschiedene Maßnahmen ermöglichen.

**6.2**

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben je Antrag mindestens 5 000 € betragen.

**6.3**

Der Beginn der Vermietung hat spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung zu erfolgen.

**6.4**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- geförderte Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- gefördertes Inventar, sonstige Ausstattungsgegenstände und Freizeitgeräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat für die Dauer der Zweckbindungsfrist bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 Fremdenverkehrsaufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einzureichen.

**6.5**

Zuwendungsempfänger von Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 müssen an den von der Landwirtschaftsverwaltung durchzuführenden Fachseminaren zum „Landtourismus“ sowie an den angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

**6.6**

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 ist dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft der Prüfvermerk/beziehungsweise Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

**6.7**

Die in Nummern 5.2 und 6.2 angegebenen Euro-Beträge sind bis zum 31. Dezember 2001 mit dem Faktor 1,95583 in DM-Beträge umzurechnen und nach den Vorgaben des Artikel 5 der VO (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 (ABl. EG L 162 S. 1) zu runden.

**7 Verfahrensregelungen****7.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag nach dem Muster des bei der für die Antragsannahme zuständigen Behörde vorliegenden Formulars gewährt.

Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1 und 3.2 stellen beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.3 und 3.4 stellen beim zuständigen Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung ihren Antrag.

Bei Zuwendungsanträgen für investive Maßnahmen von Gemeinden sind die gemeindewirtschaftlichen Stellungnahmen beizufügen.

**7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung. Antragsteller, deren Förderantrag nicht entsprochen wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der wichtigsten Gründe.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages beziehungsweise zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides, soweit die Bewilligungsbehörde nachträglich Kenntnis erhält.

**7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag und darf nur für die im Zuwendungsbescheid genannten Maßnahmen verwendet werden.

Der Auszahlungsantrag ist auf dem vorgesehenen Formular bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung regelt sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gemäß der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu

§ 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV – SäHO) und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

#### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger mit dem letzten Auszahlungsantrag zum Abschluss der Maßnahmen gemäß dem vorgegebenen Muster bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Nachweisführung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt durch Vorlage der Originalrechnungen, bei unbaren Zahlungen sind die Einzahlungs- beziehungsweise Überweisungsbelege und Kontoauszüge, und bei Barzahlungen ist die Empfangsbestätigung des Zuwendungsempfängers auf der Rechnung/Quittung/Kassenbeleg nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Fördermaßnahme. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Behörde mit der Kennzeichnung „landwirtschaftlich gefördert“ zu versehen.

Die Bewilligungsbehörde setzt mit der Anerkennung des Verwendungsnachweises die Förderung abschließend fest und teilt dieses durch Bescheid mit.

#### **7.5 zu beachtende Vorschriften**

Das gesamte Verfahren für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung regelt sich nach den Bestimmungen der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung, der §§ 48, 49 und 49a [Verwaltungsverfahrensgesetzes \(VwVfG\)](#) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des [Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen \(SächsVwVfG\)](#) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch Gesetz vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), und ist in den jeweils gültigen Verfahrensbestimmungen für diese Richtlinie dargelegt.

## **8 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006, soweit sie nicht vorher geändert oder aufgehoben wird.

Dresden, den 20. Dezember 2000

**Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Kuhl  
Amtschef**

---

### **Änderungsvorschriften**

Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung des Landtourismus vom 20. Dezember 2000

vom 14. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1171)

---

### **Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

vom 29. November 2005 (SächsABl.SDr. S. S 909)